

GEMEINDE DORNSTADT

ALB-DONAU-KREIS

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Grabnutzungsgebühren

§4 Reihengräber

| | |
|---|------------|
| a) Sargbestattung von Personen unter 10 Jahren in der Erde | 700,00 € |
| b) Sargbestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren in der Erde | 1.010,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 720,00 € |
| d) Urnenwandgrab | 710,00 € |
| e) Anonymes Grabfeld | 370,00 € |
| f) Urnengemeinschaftsgrab | 540,00 € |
| g) Urnenrasengrab | 700,00 € |
| h) Sternenkindergab | 330,00 € |

§5 Wahlgräber für Sargbestattungen in der Erde

(Nutzungsrecht 30 Jahre)

| | |
|--|------------|
| a) Doppelwahlgrab einfachbreit, doppeltief | 2.270,00 € |
| b) Doppelwahlgrab doppelbreit, einfachtief | 3.160,00 € |
| c) Einzelwahlgrab | 1.950,00 € |

§6 Wahlgräber für Urnenbestattungen in der Erde (bis zu 4 Urnen) 2.340,00 €

Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre

§7 Wahlgräber für Urnenwandbestattungen (bis zu 2 Urnen) 1.620,00 €

Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre

§8 Hinzubestattung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab 190,00 €

§9 Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden die anteiligen Gebühren verrechnet, für jedes volle Jahr 1/30 für die Gebühren unter § 5, 6 und 7.

Es sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

III. Bestattungsgebühren

§10 Erdbestattungen

| | |
|---|----------|
| a) Bestattung von Personen unter 10 Jahren | 430,00 € |
| b) Bestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren (einfachtief) | 811,00 € |
| c) Bestattung von Personen mit 10 und mehr Jahren (doppeltief/Tieferleg.) | 919,00 € |
| d) Bestattung von Sternenkindern | 239,00 € |

§11 Urnenbestattungen

| | |
|---|----------|
| a) Bestattung in der Erde ohne Trauerfeier | 239,00 € |
| b) Bestattung in der Erde mit Trauerfeier | 361,00 € |
| c) Bestattung in der Urnenwand ohne Trauerfeier | 124,00 € |
| d) Bestattung in der Urnenwand mit Trauerfeier | 246,00 € |

§12 Zuschlag für Beerdigungen bzw. Trauerfeiern an Samstagen und Sonn- und Feiertagen

Die zusätzliche Gebühr zu den Bestattungsgebühren der §§ 10 und 11 bei einer Bestattung an einem Samstag beträgt:

50 %

IV. Nutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

| | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsraum) je Tag | 106,00 € |
| 2. Nutzung der Aussegnungshalle je Feier | 319,00 € |

V. Verwaltungsgebühren

§13 Gebühr für die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

| | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| 2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (Einzelfall) | 20,00 € |
| 3. 3-Jahres-Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | 60,00 € |
| 4. Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit (Einzelfall) | 20,00 € |
| 5. 3-Jahres-Zulassung zu sonstiger gewerblicher Tätigkeit | 60,00 € |

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 22.03.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt am 01.09.2022


Rainer Braig

Bürgermeister

